



Ausgabe 04/2007



Alles andere als gerecht

Wann ist eine Besteuerung angemessen und fair? Und wie steht es da mit den aktuellen Steuerreformen? Versuch einer Antwort.

Was gerecht ist, darüber gehen die Meinungen oft auseinander – zumal wenn es um Steuern und Abgaben geht. Wer mehr leistet, soll nicht dafür bestraft werden, sagen die einen. Jeder soll ein menschenwürdiges Leben führen können, sagen die anderen, was eine gewisse Umverteilung von oben nach unten bedeutet. Die große Mehrheit der Bundesbürger plädiert für den Spagat zwischen Leistungs- und Solidaritätsprinzip, wie eine jüngst im Magazin „Geo“ veröffentlichte Studie zeigt: Einerseits finden es 86 Prozent der Befragten gerecht, „dass man das behält, was man durch Ar-

beit verdient hat, auch wenn das heißt, dass einige reicher sind als andere“. Zugleich sprechen sich fast ebenso viele dafür aus, „dass die Menschen das bekommen, was sie zum Leben brauchen, auch wenn die Besserverdienenden dafür etwas von ihrem Einkommen abgeben müssen“. Das heißt, die Mehrheit der Steuerzahler müsste das deutsche Einkommensteuersystem mit seinem Progressionstarif eigentlich als gerecht empfinden. Tatsächlich aber sorgt das Dickicht an immer wieder geänderten Detailvorschriften hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für permanenten Verdross. „Wer fühlt sich

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Ihnen mal wieder etwas weniger Erfreuliches widerfährt, sollten Sie die Pressemitteilungen des Bundesfinanzministeriums zu aktuellen Steuergesetzänderungen lesen. Das positive Denken, das aus ihnen spricht, wird Sie schnell wieder aufbauen. Da werden schlichte Nachbesserungen als „Modernisierung und Fortentwicklung des Steuerrechts“ verkauft, mühsam zusammengezimmerter Koalitionskompromisse als Weichenstellungen für eine „dauerhaft tragfähige Finanzpolitik“ bejubelt und Maßnahmen zur Haushaltssanierung mit dem Gütesiegel „Besteuerung nach Leistungsfähigkeit“ versehen. Allerdings sollten Sie das alles nicht zu ernst nehmen. Denn zwischen Fiskalpoesie und Realität klaffen Welten. So werden Grundprinzipien der Steuergerechtigkeit immer wieder verletzt – zum Beispiel bei der Unternehmenssteuerreform. Mehr darüber erfahren Sie in unserem Titelthema. Was steuerliche Tücken angeht, so zeigen wir Ihnen, worauf Sie bei Verträgen mit freien Mitarbeitern, bei der Anstellung von Ehepartnern, bei der neuen Erbschaftsteuer oder auf dem Weg nach Dubai beachten müssen (Seite 4, 5, 9 und 10). Wir wünschen Ihnen frohe Feiertage und ein erfolgreiches neues Jahr 2008.

Ihre Ecovis-Kanzlei

schon fair behandelt, wenn die Unberechenbarkeit der Steuergesetzgebung grundlegende Planungen über den Haufen wirft und die zunehmende Komplexität die Bürokratiekosten in die Höhe treibt“, sagt Daniela Sterzing, Steuerberaterin bei Ecovis.

Unfair behandelt dürften sich auch viele Steuerbürger fühlen, die ein Unternehmen oder eine Immobilie zu vererben haben. Ganze fünf Jahre Zeit hat sich der Gesetzgeber für die Erbschaftsteuerreform genommen, fünf Jahre, in denen er die Bürger im Unklaren gelassen hat, statt für verlässliche Rahmenbedingungen zu sorgen. „Damit wurde so mancher Familie das Risiko der Fehlallokation von privatem und unternehmerischem Vermögen aufgebürdet“, kritisiert Ecovis-Steuerberater Kay Uwe Leonhardt. „Ein solch langes Hin-schieben von Verantwortung ist kei-

ne Basis, um ein vertrauensvolles Verhältnis zu seinen Bürgern aufzubauen.“ Gerechtigkeit erfordert klare und verlässliche Regeln, an denen man sich orientieren kann. Dass es daran mangelt, zeigen auch die vielen Steuerverfahren. Leonhardt wundert es daher nicht, „dass viele steuerehrliche Bürger das Gefühl haben, dass der Staat ihnen immer tiefer in die Taschen greift, während die Unternehmen und Privatpersonen, die sich teuren Expertenrat leisten können, alle gegebenen Möglichkeiten nutzen, um dem Fiskus ein Schnippchen zu schlagen“.

Zwar wurde mit der Abschaffung der Verlustzuweisungsmodelle, mit denen sich Spitzenverdiener arm rechnen und so ihre Steuerlast kräftig drücken konnten, ein Stein des Anstoßes beseitigt. Dafür liefert die Streichung der Pendlerpauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer neuen Zündstoff. Gerade einmal acht Monate war die Kürzung in Kraft, da kamen dem Bundesfinanzhof schon so starke Zweifel an ihrer Ver-

fassungsmäßigkeit, dass er sie mit einem Eilbeschluss praktisch erst einmal ausgesetzt hat. Wie andere Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 soll die Beschneidung der Pendlerpauschale „einen spürbaren Beitrag zur Stabilisierung des Steueraufkommens leisten“, bekannte das Bundesfinanzministerium ganz offen.

Ein Paradebeispiel dafür ist die kommende Unternehmensteuerreform, die den Standort Deutschland im Wettbewerb um die mobilen Steuerquellen wieder attraktiver machen soll. Die niedrigen Steuersätze werden jedoch mit eklatanten Verstößen gegen das Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit erkaufte. Dieses verfassungsrechtlich verankerte Gerechtigkeitsgebot besagt: Wer wirtschaftlich gleich leistungsfähig ist, muss auch gleich besteuert werden. Und: Wer wirtschaftlich bes-

ser (schlechter) gestellt ist, muss steuerlich stärker (weniger) belastet werden. Ferner leitet sich daraus das Nettoprinzip ab: Eine leistungsfähigkeitsgerechte Besteuerung muss durch die Erwerbstätigkeit veranlasste Aufwendungen zum Abzug zulassen und eine vollständige Verrechnung von Verlusten ermöglichen.

Und genau da steckt der Pferdefuß: Zur Gegenfinanzierung der Steuertarifsenkung werden der Abzug von Zinsen als Betriebsausgaben und die Verlustverrechnung eingeschränkt; zur Stabilisierung des kommunalen Steueraufkommens werden auch Mieten, Leasingraten und Lizenzkosten dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. „Die Folgen sind ausgesprochen ungerecht“, erklärt Leonhardt. Von der Tarifsenkung profitieren nach dem Urteil der Kölner Steuerprofessorin Dr. Johanna Hey vor allem gut verdienende Unternehmen, während die Nachteile der Gegenfinanzierung die Firmen treffen, denen es ohnehin wirtschaftlich schlecht geht. „Und die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer belasten“, so Steuerberaterin Sterzing, „vor allem kleinere Gewerbetreibende, die auf Fremdfinanzierung angewiesen sind oder – wie Einzelhändler – hohe Mieten zahlen.“

Damit, befürchtet Sterzing, „wird sich der bei vielen Bürgern herrschende Eindruck verstärken, dass sich die Politik nicht – wie einer Demokratie angemessen – um die Probleme der meisten Menschen kümmert, sondern unter dem Druck von Gruppen mit starker Lobby nur Scheinreformen veranstaltet. Das aber wird die Steuermoral weiter schwächen.“

„Die Abgeltungsteuer ist eine klare Abkehr vom Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.“

Stefan Wirth,
Steuerberater bei Ecovis



... Die Steuergerechtigkeit wird von einer rein an fiskalischen Zielen orientierten Steuerpolitik mit Füßen getreten.

Mathias Paintner,
Steuerberater bei Ecovis

Wegweiser zur Steuergerechtigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Kriterien für die Bestimmung der steuerlichen Leistungsfähigkeit definiert:

- **Gleichmäßigkeit der Besteuerung:** Vergleichbare wirtschaftliche Sachverhalte müssen steuerlich gleich behandelt werden – zum Beispiel unabhängig davon, welche Rechtsform ein Unternehmen hat.
- **Steuerfreiheit des Existenzminimums:** Dem Steuerzahler muss nach der Besteuerung genügend Geld für ein menschenwürdiges Leben bleiben. Als Minimum gilt der Sozialhilfesatz für Bedürftige.
- **Familiensteuergerechtigkeit:** Die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Angehörigen muss berücksichtigt werden.
- **Soziale Steuergerechtigkeit:** Anreize zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit, zum Sparen und zur Eigentumsbildung können durch steuerliche Mehrbelastung höherer Einkommen finanziert werden. Allerdings sollen die Leistungsträger durch die Steuerprogression weder „bestraft“ noch vertrieben werden.

FAZIT

Ob die Bürger Steuern als gerecht empfinden, hängt nicht nur von materiellen Kriterien ab, sondern auch vom Grad der Transparenz und Verlässlichkeit der Steuergesetzgebung. Die Unternehmensteuerreform enttäuscht auf der ganzen Linie.

Beim Arbeitsamt gibt es kein Steuergeheimnis



Missbrauch von Sozialleistungen auf Kosten der Allgemeinheit darf es nicht geben. Dies sah auch der Bundesfinanzhof so und beschloss Ende Oktober, dass Finanzämter den Arbeitsagenturen die Einkünfte von Arbeitslosen mitteilen dürfen (Az. VII B 110/07). Doch auch Gerichtsurteile haben Nebenwirkungen: Wieder einmal wurde der Vorhang zum Steuergeheimnis ein weiteres Stück angehoben.

Vorauszahlungen zur Körperschaft- und Gewerbesteuer anpassen

Die Unternehmensteuerreform 2008 senkt den Körperschaftsteuersatz auf 15 Prozent und die Gewerbesteuermesszahl auf einheitlich 3,5 Prozent. Was die Festsetzung der obligatorischen Vorauszahlungen für das Jahr 2008 betrifft, ist frühes Handeln geboten. Denn hier greifen die Tarifsenkungen nur, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte zur Gegenfinanzierung erklärt. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass bei einer erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung oder Minde-

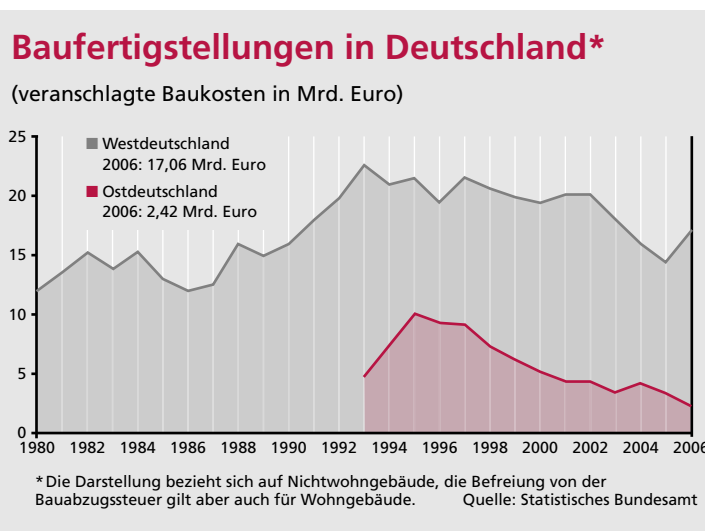
rung des Gewinns führen. Der Steuerpflichtige muss einen entsprechenden Antrag stellen und das zu erwartende Einkommen bzw. den zu erwartenden Gewerbesteuermessbetrag angeben. Ist eine Anpassung zu erwarten, erhält der Steuerpflichtige vom Finanzamt automatisch ein Antragsformular. In allen anderen Fällen kann der Steuerpflichtige den Antrag ohne Aufforderung des Finanzamts stellen.

Wie die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen rechtzeitig in richtiger Höhe festgesetzt werden, sagt Ihnen Ihr Ecovis-Berater.

Befreiung von der Bauabzugsteuer

Einen satten Anteil von 15 Prozent verlangt der Fiskus von allen, die Bauleistungen empfangen, sofern sie Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Diese sogenannte Bauabzugsteuer gilt seit dem 1. Januar 2002. Sie lässt sich nur umgehen, wenn der leistende Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. In der Regel wird die Bescheinigung für eine Dauer von drei Jahren erteilt. Ende 2007 läuft dieser Zeitraum nun zum zweiten Mal ab. Deshalb sollten Bauunternehmer ihre Freistellung neu beantragen und Leistungsempfänger die Bescheinigung von den von ihnen beauftragten Bauunternehmern wieder abfordern. Ob die Freistellung aktualisiert und

richtig ist, kann über die Sicherheitsnummer der Bescheinigung jederzeit beim Bundeszentralamt für Steuern im Internet unter dem Punkt „Abzugsteuerentlastung“ überprüft werden: www.bzst.bund.de



■ Kapitalgesellschaften Sacheinlagen

Wer sein Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft einbringt und diese Einbringung zu Werten unterhalb des gemeinen Werts (Verkehrswert) erfolgt, muss ab deren Anmeldung zum Handelsregister nach dem 12. Dezember 2006 in den folgenden sieben Jahren nachweisen, wem die neuen Geschäftsanteile zuzurechnen sind. Diese nicht verlängerbare Frist gilt jährlich jeweils bis zum 31. Mai. Andernfalls betrachtet das Finanzamt die Anteile als veräußert und besteuert rückwirkend.

Veräußerungsverluste

Anschaffungskosten für eine Beteiligung sind im Fall eines Verlustes bei Veräußerung oder Aufgabe in vollem Umfang zu berücksichtigen. Über diese Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf (Urteil vom 10. Mai 2007, Az. 11 K 2363/05 E) muss nun der Bundesfinanzhof (Az. VIII R 23/07) befinden.

■ Personengesellschaften Verlustabzug

Das Jahressteuergesetz 2007 hat den gewerbesteuerlichen Verlustabzug bei Ausscheiden eines Mitunternehmers beschränkt – auch für Erhebungszeiträume vor 2007, also auch rückwirkend für noch nicht bestandskräftige Fälle. Der Bundesfinanzhof holt beim Bundesverfassungsgericht die Entscheidung ein, ob diese Rückwirkung verfassungswidrig ist.

Schuldzinsen

Bei nicht abziehbaren Schuldzinsen für Mitunternehmer hat der Bundesfinanzhof jetzt Klarheit geschaffen: Der Sockelbetrag von derzeit 2.050 Euro ist gesellschaftsbezogen (nur einmal für die gesamte Personengesellschaft, nicht für jeden Mitunternehmer gesondert) zu sehen. Die Höhe der nicht abziehbaren Schuldzinsen muss jedoch den einzelnen Mitunternehmern entsprechend ermittelt werden. Mit dieser Entscheidung ist die gesellschaftsbezogene Zurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen auch dann möglich, wenn bisher keine abweichende Aufteilung vereinbart war (Urteil vom 27. März 2007, Az. IV/R 72/02).

Aufgepasst bei Honorarkräften

Die Gerichte stellen hohe Anforderungen an freie Beschäftigungsverhältnisse. Wer sie ignoriert, geht ein hohes Risiko ein.



... Frei ist ein Mitarbeiter nur dann, wenn er über seine Arbeit frei entscheiden und einzelne Aufträge ablehnen kann.

Marcus Bodem,
Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis

Die Yoga-Trainerin im Fitnessstudio, die Honorarkraft in der Apotheke oder im Architekturbüro, die Dozentin in der privaten Weiterbildungseinrichtung – Unternehmer verschiedenster Branchen setzen gern freie Mitarbeiter ein. Die Vorteile solcher Beschäftigungsverhältnisse erscheinen auf den ersten Blick verlockend: Sie unterliegen weder den gesetzlichen Kündigungsschutzvorschriften noch müssen für diese Mitarbeiter Sozialversicherungsabgaben geleistet und Urlaubs- oder Krankheitstage bezahlt werden. Die Frage ist nur, ob der Mitarbeiter wirklich frei ist oder nicht vielmehr ein Angestellter? Wer freier Mitarbeiter ist, entscheiden die Sozial- und Arbeitsgerichte häufig erst nach Jahren der Beschäftigung.

Nach § 84 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch ist selbstständig, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht haben in einer Vielzahl von Entscheidungen formale Kriterien zur weiteren Abgrenzung entwickelt. Dazu zählt beispielsweise, in welchem Umfang der Mitarbeiter an

Weisungen gebunden ist, ob er feste Arbeitszeiten hat, regelmäßig erscheinen muss und ob er noch Nebentätigkeiten ausüben darf. „Dass Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich das Beschäftigungsverhältnis ausdrücklich als freie Mitarbeit deklariert haben, spielt dabei keine Rolle“, sagt Friedhelm Köster, Rechtsanwalt bei Ecovis. „Es ist allein entscheidend, wie die Parteien ihre Vertragsbeziehung in der Praxis gestaltet haben.“ Hält dies einer Überprüfung, wie sie etwa regelmäßig die Deutsche Rentenversicherung durchführt, nicht stand, sind die Folgen für Arbeitgeber und Mitarbeiter gravierend: Die vollen Sozialversicherungsabgaben von ca. 42 Prozent sind bis zu vier Jahre nachzuzahlen. Eine Beteiligung des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer hat rückwirkend seine Einnahmen-Überschussrechnung für den Zeitraum von bis zu zehn Jahren neu zu erklären. Dafür erhält er den sozialversicherungsrechtlichen Status des Arbeitnehmers.

Gefahr droht jedoch nicht allein von der Rentenkasse, weil die regelmäßig nur nach Aktenlage prüft. In den meisten Fällen sind es die Honorarkräfte selbst, die das Konstrukt ins Wanken bringen. Sie streiten sich mit dem Auftraggeber und stellen ihren Status auf einmal infrage. Ihr Ziel ist es häufig, einen großzügigen Vergleich auszuhandeln. „Der Druck auf den Arbeitgeber ist groß, denn oftmals beschäftigt er gleich mehrere Honorarkräfte. Dann können die Nachforderungen schnell sechs- oder siebenstellige Beträge erreichen“, warnt Marcus Bodem, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis. Jeder Unternehmer muss daher die Vor- und Nachteile solcher Beschäftigungsverhältnisse abwägen. „Der Auftraggeber muss bereit sein, weitestgehend auf jede Einflussnahme zu verzichten“, sagt Claudia Giesswein, Rechtsanwältin bei Ecovis. So muss er etwa hinnehmen können, dass der Auftragnehmer auch einmal Aufträge ablehnt oder einen Vertreter schickt, wenn er verhindert ist. „Ist der Auftraggeber nicht bereit, sein Weisungsrecht zu reduzieren, ist er besser beraten, wenn er das Gehalt reduziert und den Mitarbeiter befristet einstellt“, so Giesswein.

→ WAS WIR IHNEN BIETEN KÖNNEN

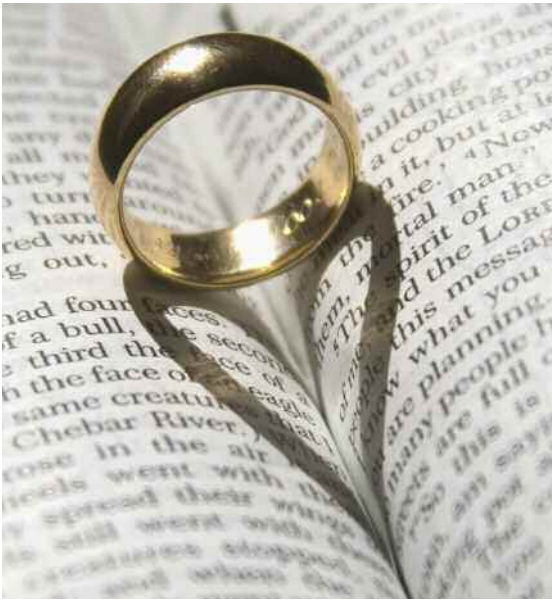
- Beratung, ob und wie sich freie Beschäftigungsverhältnisse im Betrieb umsetzen lassen
- Prüfung bestehender Verträge nach den gesetzlichen Kriterien
- Konkrete Handlungsanweisungen für den Unternehmer/ Musterverträge/Checklisten für freie Mitarbeiter
- Kurzfristige Lösungsvorschläge, wenn freie Beschäftigungsverhältnisse infrage gestellt werden

FAZIT

Die Beschäftigung freier Mitarbeiter kann ein hohes Risiko für jedes Unternehmen bedeuten. Die Nachzahlungen sind extrem hoch, wenn die Beschäftigungsverhältnisse einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Deshalb ist eine sorgfältige Planung im Vorfeld wichtig.

Angestellt beim Ehepartner

Arbeitsverhältnisse müssen einem Fremdvergleich standhalten. Das Finanzamt prüft genau.



Wenn ein Ehepartner den anderen in seinem Betrieb als Mitarbeiter beschäftigt, schauen Finanzamt und Sozialversicherungskassen immer ganz genau hin. Denn bei solchen Konstruktionen schöpfen sie leicht den Verdacht, dass der Arbeitgeber vor allem eines im Sinn hat: Steuern sparen. „Um steuerlich anerkannt zu werden, müssen Arbeitsverträge mit dem Ehepartner so abgeschlossen werden, wie es zwischen Fremden üblich wäre, und auch entsprechend durchgeführt werden“, sagt Ralf Adamitzka, Steuerberater bei Ecovis. „Sie müssen dem Fremdvergleich standhalten.“ Wichtige Kriterien sind ein ortsüblicher oder tariflicher Lohn, der auch regelmäßig gezahlt wird, betriebs- oder branchenübliche Arbeitszeiten und Versorgungsleistungen wie Direktversicherungen oder Zahlungen an

Pensionskassen, die den Ehepartner jedoch nicht über- versorgen. Zum Vergleich sieht sich das Finanzamt die Beschäftigungskonditionen der anderen Mitarbeiter im Betrieb an. Gibt es keine weiteren Angestellten als den Ehe- oder Lebenspartner, werden Daten aus der jeweiligen Branche herangezogen. „Aus Gründen der Beweisführung empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, den Arbeitsvertrag mit dem Partner schriftlich abzuschließen“, sagt Adamitzka.

Die Behörden nehmen den Fremdvergleich sehr ernst. So erkennen die Finanzämter beispielsweise Ehegatten-Arbeitsverträge nicht an, die eine sogenannte Scheidungsklausel enthalten, die besagt, dass das Dienstverhältnis enden soll, sobald die Scheidung eingeleitet wird. Eine solche Klausel hält dem Fremdvergleich nicht stand, urteilte das Finanzgericht Hamburg. Lange Zeit galt es auch als problematisch, wenn das Entgelt für den Ehegatten-Mitarbeiter auf ein gemeinsames Konto überwiesen wurde. Das ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung inzwischen nicht mehr der Fall. Es muss sich dabei aber um ein „oder“-Konto handeln, bei dem der eine Ehepartner genauso über die Beträge verfügen kann wie der andere.

Besondere Vorsicht ist angezeigt, wenn die Ehepartner als ehelichen Güterstand die Gütergemeinschaft vereinbart haben, das heißt, jedem Ehepartner alles zu gleichen Teilen gehört. In diesen Fällen stellt sich regelmäßig die Frage, ob der mitarbeitende Ehepartner eher Mitunternehmer als Arbeitnehmer ist. Für den Mitunternehmer besteht aber keine Sozialversicherungspflicht.

Doch nicht jeder, der mit seinem Ehepartner in Gütergemeinschaft lebt und bei ihm arbeitet, ist ein Mitunternehmer. „Zur Mitunternehmerschaft gehört, dass der Ehepartner unternehmerische Initiative zeigt und dass er auch das Risiko mitträgt, ihn Gewinn und Verlust also auch trifft“, sagt Hans-Uwe Richter, Steuerberater bei Ecovis. „Das muss aber immer von Fall zu Fall entschieden werden.“



... Bei der Formulierung der Arbeitsverträge mit dem Ehepartner passiert schnell einmal ein Fehler.

Stefanie Schmidt, Steuerberaterin bei Ecovis

” WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

Entsprechen Entlohnung, Arbeitszeit und sonstige Leistungen des Arbeitgebers an seinen angestellten Ehepartner der üblichen Betriebspraxis?

- Enthält der Arbeitsvertrag Klauseln, die einem Fremdvergleich nicht standhalten?
- Werden die Vereinbarungen auch wirklich umgesetzt?
- Handelt es sich bei dem angestellten Ehepartner eventuell um einen Mitunternehmer?
- Trägt der Ehepartner das unternehmerische Risiko voll mit und ist er in wichtige Fragen der Betriebsführung einbezogen?

FAZIT

Wer seinen Ehe- oder Lebenspartner in seinem Betrieb anstellen will, sollte den Arbeitsvertrag aus Gründen der Beweisführung schriftlich abschließen. Denn alle Leistungen, die gewährt werden, müssen der betrieblichen Übung im Betrieb entsprechen oder auch einem Branchenvergleich standhalten.

Effizienzmotor für Einzelkämpfer

Die Berliner Apothekerin Susanne Lorra hat mit einem bundesweiten Apothekennetzwerk Erfolg – die Beratung von Ecovis weiß sie zu schätzen.



thekenkooperationen in Deutschland. Wir haben es geschafft, 180 Apotheken und 50 Ärzte unter der Dachmarke „gesine“ zu vereinigen. Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner Torre, einem Netzwerk für heilberufliche Produkte, erreichen wir rund 600 Apotheken. Dabei richten sich unsere Dienstleistungen auf alle Optimierungsprozesse innerhalb einer inhabergeführten Apotheke. Das reicht vom Category Management über das Marketing bis hin zu einer Akademie für die Mitarbeiterschulung. Denn ich bin der festen Überzeugung, dass wir die inhabergeführte Apotheke erhalten können, wenn wir professionelle Rahmenbedingungen schaffen.

Ecovis: *Was können die Apotheker von gesine erwarten?*

Lorra: Beispielsweise organisieren wir den Wareneinkauf sowohl gegenüber dem pharmazeutischen Großhandel als auch der Industrie. Wir liegen da derzeit bei einer Größenordnung von weit über 100 Millionen Euro pro Jahr. Wir verfügen über Exklusivverträge mit Markenherstellern wie Bayer oder bekannten Großhändlern. Dadurch sparen die Apotheken je nach Größe jährlich zwischen 4.000 und 50.000 Euro. gesine ist jedoch kein Rabattverein, sondern ein richtiger Effizienzmotor für jeden Einzelkämpfer.

Ecovis: *Und was hat Ecovis zu diesem Erfolg beigetragen?*

Lorra: Ich war schon vor dem Start von gesine Mandantin von Ecovis, zunächst allerdings nur für die Vermögens- und Steuerplanung. Durch die Unternehmensgründung habe ich dann das breite Beratungsangebot kennen und schätzen gelernt. Schon die gemeinsame Entwicklung des Business-Plans hat mir sehr geholfen. Wichtig war auch die Grundidee, über die Ausgabe von Aktien das nötige Eigenkapital von Apothekern und Ärzten zu akquirieren.

Danach klappte es auch mit den Bankfinanzierungen sehr gut. Unsere Gründungsprüfung konnten wir mithilfe eines Ecovis-Wirtschaftsprüfers abschließen. Bei der Beurkundung von Tochtergesellschaften hat uns ein Notar von Ecovis unterstützt, und dank des Rechtsbeistands verfügen wir über Vertragswerke mit dem pharmazeutischen Großhandel und den Mitgliedsapotheken, die es in dieser Form bisher noch nicht auf dem Markt gab. Alle diese Bausteine sind ein wesentlicher Garant für unseren wirtschaftlichen Erfolg und unser Wachstum.



... Aus der Zusammenarbeit mit Susanne Lorra ist eine richtige Win-win-Situation entstanden.

Axel Krause-Ruthenberg,
Steuerberater bei Ecovis

Ecovis: *Frau Lorra, neben der Leitung Ihrer Apotheke sind Sie Gründerin und Vorstandsvorsitzende der gesine.net AG. Was hat es mit diesem Netzwerk auf sich?*

Lorra: Die Apothekenlandschaft ändert sich massiv. Der Wettbewerb mit Drogeriemärkten und neuen Formen des Onlinevertriebs wird immer stärker. Und wenn der Europäische Gerichtshof den Fremdbesitz in Deutschland erlauben sollte – die Entscheidung steht in den nächsten zwei Jahren an –, dann können die Apotheker, die von der Industrie oder vom Großhandel übernommen werden, ihre Tätigkeit nicht mehr unabhängig ausüben.

Sie werden ihre Therapie-Entscheidungen von den monetären Interessen ihrer Eigentümer abhängig machen und nicht nach bestem pharmazeutischem Wissen handeln. Darum kam mir vor sieben Jahren die Idee, ein Unternehmen zu gründen, das diesen Entwicklungen Rechnung trägt. Das war der Anfang des Apothekennetzwerks gesine.net AG.

Ecovis: *... die sich prächtig entwickelt hat.*

Lorra: Das kann man inzwischen sagen. gesine.net zählt heute zu den drei führenden unabhängigen Apo-

Fibu bequem erledigt

Flexibel, modern, effizient – mit diesem Anspruch geht die Ecovis Finanzbuchhaltung an den Start. Inklusive: die neue Onlinekasse.

Für viele mittlere und vor allem kleinere Unternehmen ist die Buchhaltung vor allem eins: ein lästiges Übel. Andererseits aber ist es genau diese Verwaltung der finanziellen Vorgänge, die ihnen die Grundlage dafür liefert, jederzeit über Kosten und Gewinne im Bild zu sein und die Ausgaben und Einnahmen unter Kontrolle zu halten.

Die Erfassung der Kassenbelege, den Datenaustausch mit der Bank sowie die Verbuchung eingehender und ausgehender Rechnungen übernimmt nun die neue ECOVIS OnlineKasse. Dabei können Sie entscheiden, wie die Arbeitsteilung zwischen Ihrem Unternehmen und dem Ecovis-Service aussehen soll. Die Zusammenarbeit lässt sich flexibel gestalten, sodass Sie in jedem Fall die für Ihr Unternehmen beste Lösung erhalten: vom kompletten Outsourcing über die Verbuchung durch Ecovis-Mitarbeiter bei Ihnen vor Ort bis hin zur Varian-

te, dass Sie Ihre Finanzbuchhaltung ohne eigene Software selbst erstellen und Ihre Daten dann an das Ecovis-System überspielen. Eine auf Ihre speziellen Bedürfnisse abgestimmte Buchungs- und Auswertungstiefe sowie die auf Wunsch individualisierte Auswertung und ein optimierter Daten- und Beleg austausch sind nur einige Vorteile der neuen Ecovis-Fibu.

Neu und kostenlos: die ECOVIS OnlineKasse

Ob handschriftlich oder elektronisch, als Lose-Blatt-Sammlung oder in einer Excel-Tabelle – genügt die Kassenbuchführung dem Finanzamt nicht, wird sie bemängelt, häufig sogar verworfen. Mit der ECOVIS OnlineKasse können Sie nichts mehr falsch machen. Sie ist testiert, entspricht den strengen Richtlinien, ist einfach zu bedienen und erlaubt auch das Führen des Rechnungseingangs- und -ausgangsbuchs. Ihr Steuerberater informiert Sie gern über diesen neuen kostenlosen Mandantenservice von Ecovis. Mehr Infos auch im Internet: www.ecovis.com/kasse

Know-how für die Firmengründung

Mit einem neuen StarterKit hilft Ecovis angehenden Gastronomen, die Gründungsphase erfolgreich zu bewältigen.

Wer ein Restaurant, ein Café oder eine Kneipe eröffnet, muss sich um eine Vielzahl von Aufgaben kümmern, damit zur Einweihungsparty auch alles reibungslos klappt. Die Zeit, sich in der stressigen Anfangsphase auch noch mit rechtlichen, finanziellen und

steuerlichen Fragen zu beschäftigen, ist da knapp bemessen.

Doch um Fehler zu vermeiden, die später böse Folgen haben können, sollten sich angehende Gastronomen diese Zeit nehmen und sich genauer ansehen, welche Pflichten mit der Firmengründung verbunden sind und wie sie auf Dauer ein wirtschaftlich stabiles und erfolgreiches Unternehmen schaffen können.

Bei welchen Behörden muss ich das Unternehmen anmelden? Welche Belege muss ich sammeln? Muss ich ein Fahrtenbuch führen? Wie errechne ich meinen Gewinn und wie verbuche ich Warenkosten? Welche arbeitsrechtlichen Aspekte muss ich bei der Einstellung von Personal beachten?

Antworten auf solche Fragen gibt das neue StarterKit von Ecovis für Gastronomiebetriebe. Auf circa 30 Seiten ist inklusive diverser Checklisten alles zusammengefasst, was angehende Gastwirte wissen sollten. Auch branchenspezifische Besonderheiten werden angesprochen, beispielsweise die in der Gastronomie geltenden strengen Hygieneregeln oder die Vertragsgestaltung mit Getränke lieferanten.



Kostenlos anfordern

Ihr Steuerberater hält das StarterKit Gastronomie für Sie bereit. Einfach anrufen.

Haare in der Reform-Suppe

Ab 2009 werden alle privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich besteuert. Allerdings hat die Vereinfachung ihren Preis.



... Wenn jemand vor dem 1. Januar 2009 Wertpapiere anschafft und länger als zwölf Monate hält, bleiben Veräußerungsgewinne weiter steuerfrei.

Nadine Gerber,
Steuerberaterin bei Ecovis

Bisher werden Einkünfte aus Kapitalvermögen je nach Anlageform unterschiedlich besteuert:

- Für Dividenden gilt das Halbeinkünfteverfahren, Zinserträge und Veräußerungsgewinne bei Anleihen und Zertifikaten muss der Privatanleger dagegen voll zum persönlichen Steuersatz versteuern.
- Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die länger als zwölf Monate gehalten wurden, bleiben steuerfrei – ausgenommen bei Anleihen und Zertifikaten, die der Fiskus als „Finanzinnovationen“ betrachtet. Hier greift er gleich voll zu. Allerdings können entsprechende Verluste mit anderen Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.
- Dagegen macht der Fiskus bei sogenannten Spekulationsgewinnen (Verkauf innerhalb von zwölf Monaten nach Erwerb) einen Unterschied: Bei Aktien gilt wieder das Halbeinkünfteverfahren, bei klassischen Anleihen und Zertifikaten voll der persönliche Steuersatz. Allerdings können Spekulationsgewinne und -verluste miteinander verrechnet und ein Jahr zurück- oder mehrere Jahre vorgetragen werden.

Ab 2009 aber gilt für alle Kapitalerträge – ob Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne –, die über den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro je Person hinausgehen, ein einheitlicher Steuersatz von 25 Prozent. Dazu kommen noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die 25 Prozent und den Soli zieht die Bank gleich an der Quelle ein. „Damit ist die Steuerschuld abgegolten, auch wenn der Steuerzahler

einen höheren persönlichen Steuersatz hat“, erklärt Mario Rudnick, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis. Wenn er der Bank seine Konfessionszugehörigkeit mitteilt, behält sie auch die Kirchensteuer ein. Dabei wird der entsprechende Sonderausgabenabzug mit berücksichtigt, sodass sich die Abgeltungsteuer von 25 auf rund 24,5 Prozent ermäßigt.

Steuerzahler, die einen niedrigeren persönlichen Steuersatz als 25 Prozent haben, können sich die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer per Einkommensteuererklärung wieder zurückholen.

„Die Abgeltungsteuer hat freilich auch ihre Kehrseite“, sagt Ecovis-Steuerberater Anton Filser. Bisher konnten Werbungskosten für Kapitaleinkünfte (zum Beispiel Depotgebühren oder Zinsen für kreditfinanzierte Aktienkäufe) unbeschränkt von den Kapitalerträgen abgezogen werden – bei Aktien zur Hälfte, ansonsten in voller Höhe. Ab 2009 sind die Werbungskosten mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare) komplett abgegolten.

Auch die Freigrenze von 512 Euro (ab 2008: 600 Euro) für Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren gibt es nicht mehr. Da diese Gewinne nun den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind, kann hierfür nur noch der Sparer-Pauschbetrag angesetzt werden.

Spekulationsfristen für Wertpapiere, die ab dem 1. Januar 2009 neu angeschafft werden, gibt es nicht mehr. Und: Verluste aus Aktienverkäufen dürfen nur noch mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden, nicht mehr mit anderen Veräußerungsgewinnen.

Bei vorher angeschafften Wertpapieren bzw. eingegangenen Termingeschäften bleibt die bisherige Regelung bestehen. Das heißt: Veräußerungsgewinne bleiben bei einer Haltedauer von mehr als zwölf Monaten steuerfrei – und zwar unbegrenzt. Altverluste können noch bis 2013 mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen verrechnet werden.

Ende November hat der Bundesrat mit dem Jahressteuergesetz 2008 bereits erste Anpassungen der Abgeltungsteuer beschlossen, beispielsweise für Dividenden sowie Back-to-back-Finanzierungen. Nähere Einzelheiten weiß Ihr Steuerberater.

FAZIT

Durch die Abgeltungsteuer wird die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen stark vereinfacht. Ein echter Nachteil ist, dass keine Werbungskosten mehr absetzbar sind.

Mehr oder weniger für die Erben

Ab 2008 gilt die neue Erbschaftsteuer. Auf viele, die Betriebsvermögen oder Immobilien vererben, kommen damit stärkere Belastungen zu.

Was lange währt, wird endlich gut“, sagt der Volksmund. Ob das aber auch auf die Erbschaftsteuerreform zutrifft, muss sich erst zeigen. Fest steht, dass Union und SPD nach fünfjährigem zähem Ringen endlich einer Einigung nähergekommen sind. Klar ist auch, dass enge Familienmitglieder zu den Nutznießern zählen werden. Viel schwieriger zu beantworten ist derzeit die Frage, welche Unternehmen im Endeffekt profitieren und welche draufzahlen werden. Ein wichtiger Eckpunkt der neuen Erbschaftsteuer ist bei der Übertragung von Betriebsvermögen die sogenannte Verschonungsregel. Sie besagt, dass 85 Prozent des betrieblichen Vermögens bei der Erbschaftsteuerermittlung ausgenommen werden. Lediglich 15 Prozent des Vermögens werden sofort, gegebenenfalls mit dem übrigen Vermögen, der Steuerzahlung unterworfen. „Die Steuerbefreiung greift aber nur dann“, erläutert Ecovis-Steuerberater Alexander Kimmerle, „wenn das Unternehmen 15 Jahre lang fortgeführt wird.“ Zusätzlich muss der Betrieb in den ersten zehn Jahren mindestens 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall oder der Schenkung ausweisen. In jedem Jahr, in dem die Lohnsumme unterschritten wird, fällt anteilig ein Zehntel der Steuerbefreiung weg – und dafür muss Erbschaftsteuer nachbezahlt werden. Nur bei kleinen Betrieben mit höchstens zehn Mitarbeitern entfällt die Lohnsummenklausel.

Eine bittere Pille für alle, die Immobilienvermögen vererben, dürften die neuen Bewertungsmaßstäbe sein. Denn um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, werden die Wertansätze deutlich steigen. So wurde seit Januar 2007 für Grund und Boden der aktuelle Bodenrichtwert, gekürzt um 20 Prozent, als Bemessungsgrundlage herangezogen. Diese Kürzung wird im neuen Gesetz fehlen.

Künftig gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen vorrangig das Vergleichswertverfahren. Die Grundstückswerte werden aus zeitnahen Käufen entsprechender Objekte abgeleitet. Sind die



nicht zu finden, werden der Wert für das Grundstück und der Herstellungsaufwand für das Gebäude unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten zugrunde gelegt. „Erkenntnisse über konkrete Einzelermittlungsschritte liegen noch nicht vor“, erklärt dazu Thomas Müller, Steuerberater bei Ecovis. „Tendenziell ist jedoch mit einer Anhebung der Grundstückswerte von bislang circa 50 Prozent auf circa 90 Prozent des Verkehrswertes und mehr zu rechnen.“

Bis zum Inkrafttreten der Reform – voraussichtlich zwischen April und Juli 2008 – soll es für seit dem 1. Januar 2007 eingetretene Erbfälle ein Wahlrecht geben. Die Betroffenen können das alte oder das neue Recht wählen, je nachdem was günstiger für sie ist. Für Schenkungen gibt es diese Alternative nicht. Daher sollte geprüft werden, ob nicht durch eine vorgezogene Schenkung Erbschaftsteuer gespart werden kann. Allerdings sollten die Steuern nicht der einzige Grund für eine Vermögensübertragung sein, sondern auch alle anderen Bedingungen müssen stimmen.



... Die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen greift nur bei mindestens zehnjähriger Fortführung im Sinne des Gesetzes.

Thomas Wallis,
Steuerberater bei Ecovis

→ WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

- Ist das alte oder das neue Recht bei einem Erbfall zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten der Reform besser?
- Lohnt sich ein vorgezogener Erbgang in Form einer Schenkung?
- Wie kann der Wert einer Immobilie ermittelt werden?

FAZIT

Durch die Erbschaftsteuerreform werden viele Erben von Betriebsvermögen stärker belastet. Auch wer größeren Immobilienbesitz erbt, muss künftig mehr versteuern.

Wann Dubai & Co. lohnen

Vom Wirtschaftsboom in den Vereinigten Arabischen Emiraten können Mittelständler profitieren – wenn sie Expertenhilfe nutzen.



... Wir bauen auf das Drei-Phasen-Prinzip: Business Week, Etablierungsphase, Entwicklungsphase.

Mazdak Rafaty, Ludwar International Consulting

In den arabischen Golfstaaten wird es Bernd Ludwar immer wieder bewusst: „Mittelständler sind schlagkräftig, wenn sie sich zusammentun“, sagt der Inhaber der Ludwar Elektro- und Anlagenbau GmbH im unterfränkischen Gerolzhofen. Unternehmen haben nach seiner Überzeugung gute Chancen, auf der arabischen Halbinsel lukrative Geschäfte zu machen – aber am besten in einem Netzwerk mit anderen Firmen.

Diesem Zweck dient die Ludwar International Consulting (LIC) – eine Initiative von Mittelständlern für Mittelständler, die es in die Vereinigten Arabischen Emirate zieht. Mit von der Partie sind neben Ludwar Ecovis-Steuerberater Michael Sabisch, der in Dubai ansässige Unternehmensberater Mazdak Rafaty und Karl Drescher, Geschäftsführer der EDV-Firma EPG GmbH in Gerolzhofen. Sie alle haben in der Wüstenregion Erfahrungen gesammelt.

„In den Arabischen Emiraten passiert etwas, was in den nächsten 15 Jahren die Welt bewegen wird“, sagt der gebürtige Iraner Rafaty. In Dubai sei der Kuchen jedoch „bereits weitgehend verteilt“. Interessierte Unternehmen sollten sich deshalb eher an nicht minder expansiven Nachbarstaaten wie Abu Dhabi oder Katar orientieren. Der Bedarf ist in der gesamten Region immens – von chemischen Anlagen, Spezialisten für geologische

Untersuchungen, Pipelinebau und Schwerindustrie über den Energiesektor, Transport und Bohrtechnik bis zur Abfallentsorgung mitsamt Reparaturen und Dienstleistungen. Vom riesigen Potenzial profitieren jedoch bisher nur wenige deutsche Unternehmen – und Mittelständler ohnehin nur mäßig. Dabei sieht Rafaty gerade für sie glänzende Möglichkeiten. Die Deutschen genießen in der arabischen Welt hohes Ansehen – ein klarer Wettbewerbsvorteil.

Manch einer versucht es dennoch zunächst allein, wie etwa die Spezialisten der Wolf-Blechbearbeitung. Der Erfolg blieb aus, bis Ecovis-Experte Sabisch sie mit Rafaty zusammenbrachte. Er stellte innerhalb weniger Wochen eine „Business Week“ mit zahlreichen potenziellen Kunden zusammen. „95 Prozent Trefferquote“, schwärmt der technische Leiter Bernd Wolf. Viele hiesige Unternehmen haben falsche Vorstellungen, warnt Rafaty: „Wer unflexibel ist und denkt, dass das Geld dort auf der Straße liegt, sollte lieber daheim bleiben.“ In den Emiraten müssen beispielsweise alle Unternehmen – von solchen in Freihandelszonen abgesehen – mindestens zu 51 Prozent in einheimischem Eigentum sein. Oft werden die Einheimischen jedoch lediglich als sogenannte Sponsoren aktiv – und die ausländischen Gesellschafter können trotzdem das Sagen haben. Diese zu finden, ist laut Ecovis-Steuerberater Thomas Budzynski für den Aufbau des Geschäfts entscheidend.

» WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

- Welche Lizenzen und sonstigen Genehmigungen sind in den Vereinigten Arabischen Emiraten erforderlich?
- Wie findet man in den Emiraten geeignete lokale Partner und was ist bei ihrer Auswahl zu berücksichtigen?
- Welche steuerlichen Aspekte sind bei einem Engagement in den Emiraten zu beachten?
- Wie begegnet man von vornherein rechtlichen Risiken bei unternehmerischen Aktivitäten in den Emiraten?

FAZIT

In den Vereinigten Arabischen Emiraten wird vieles gebraucht, was deutsche Unternehmen im Angebot haben. Das öffnet die Tore für lukrative Geschäfte. Unternehmerische Aktivitäten in der Wüstenregion sollten aber gut vorbereitet werden.

Beratertag Berlin: Vorbereiten auf Umbrüche in der Gesellschaft

Expansion und Umbruch waren die Kernthemen auf dem diesjährigen Ecovis Beratertag Ende September in Berlin. Dem wachsenden Bedarf gerade mittelständischer Unternehmen entspricht Ecovis mit dem fortschreitenden Ausbau seiner internationalen Präsenz. In Berlin stellten sich die neuen Partner aus Russland, Belgien, Großbritannien, Dänemark und Litauen vor. Aus erster Hand über aktuelle Projekte in der Steuergesetzgebung informierte Gert Müller-Gatermann, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium. Frank Schirmmacher, Mitherausgeber der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, skizzierte den Umbruch durch die demografischen Veränderungen und die Bedingungen für das Entstehen einer neuen Gesellschaft, die individuelle wie soziale Verantwortung gleichermaßen fördert. Weiteres Thema war die Auseinandersetzung mit dem radikalen Wandel in der Gesundheitswirtschaft. Die Umbrüche stellen die Mandanten und vor allem ihre Berater vor große Herausforderungen.



Jobfactory: Hoher Stellenwert für lebenslanges Lernen

An der Ostsee ist die „Jobfactory“ in Rostock, 1998 von Ecovis angestoßen, heute feste Institution: Sie gilt als beispielhaft für die Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen und der Agentur für Arbeit. Die zehnte Bildungsmesse fand Ende September statt. Rund 15.000 Schüler informierten sich über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten bei den 120 anwesenden Unternehmen. „Die intensiven Gespräche mit Jugendlichen, Eltern und Lehrern haben gezeigt, welch hohen Stellenwert eine fundierte Ausbildung und lebenslanges Lernen für die persönliche Zukunft haben“, freute sich Wolfgang Krakow, Vorstand der ECOVIS Akademie. „Die von uns angebotenen Entwicklungschancen zum Betriebswirt Controlling und Steuern oder dem Master of Business Consulting waren sehr gefragt.“

Steuerpolitik: Fitness-Kurs für sächsische Unternehmer



Die aktuelle Finanzgesetzgebung war Gegenstand des 14. Steuertags, zu dem die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen im November in Zwickau einlud. Hendrik Sebastian, Geschäftsführer von Ecovis in Sachsen, sowie die Falkensteiner Ecovis-Experten Nadine Gerber und Jan Brumbauer gaben Tipps zum Steuersparen und machten den Teilnehmern klar, was die Unternehmensteuerreform und das Jahressteuergesetz 2008 für sie an Überraschungen bereithält. Auf besondere Resonanz stießen die verschärften Offenlegungspflichten. Dass die Behörden mittlerweile strengere Maßstäbe anlegen und immer häufiger meist unerwünschte Besuche vor Ort abstaten, erläuterte Steuerberater Martin Liepert aus München. Er gab reichhaltige persönliche Erfahrungen rund um die Betriebsprüfung an ein höchst interessiertes Publikum weiter.

Erbschaftsteuerreform:

Die Stunde der Strategen

Sowieso gilt die Devise: keine Zeit verschenken. „Die rechtliche Unsicherheit sollte niemanden abhalten, früh mit der Vermögensübertragung zu beginnen“, rät Rolf Rahm, Anwalt bei Ecovis.

Aus: „Wirtschaftswoche“,
5. November 2007

Abgeltungsteuer:

Wer bald mehr als eine Bank braucht

Spruch: Auch wer seine Börsendeals bei der Einkommensteuererklärung angibt, weil seine persönliche Steuerlast unter 25 Prozent liegt, kann dabei keine Werbungskosten mehr geltend machen. Stefan Wirth, Steuerberater bei der bundesweit tätigen Steuersozietät Ecovis, findet: „Das ist eine klare Abkehr vom Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.“

Aus: „Euro am Sonntag“,
21. Oktober 2007

Finanzamt:

Kein Pardon

Da er als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens seiner Pflicht, die Steuern rechtzeitig abzuführen, nicht nachgegeben war, sollte er mit seinem persönlichen Vermögen für diese Schulden einstehen. So will es das Gesetz. „Solche Probleme tauchen immer wieder in der Praxis auf“, sagt Frank Rumpel, Steuerberater bei Ecovis in Würzburg. „Naturgemäß liegt es einem Geschäftsführer mehr am Herzen, durch die vorrangige Bezahlung der Lieferanten den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten, als das Finanzamt zu befriedigen.“

Aus: „Financial Times Deutschland“,
25. September 2007

Ausbildung:

Auf zu neuen Ufern

Unter den 115 Ausstellern der diesjährigen „Jobfactory“ sind einige zum ersten Mal, andere dagegen bereits seit Anfang an dabei. Zu Letzteren gehört Ecovis Grieger Mallison, das Unternehmen, das die „Jobfactory“ seinerzeit ins Leben gerufen hatte.

Aus: „Bad Doberaner Anzeiger“,
19. September 2007



Alexander Würz (li.): „Intelligentes Bauen ist unser Geschäft. Beim intelligenten Aufbau unseres neuen Unternehmens haben die Steuer- und Rechtsberater von Ecovis den passenden Grundstein gelegt.“

SCHLUSSWORTE

Anspruchsvollen Wohnraum anzubieten und attraktive Kapitalanlagen im Immobilienbereich zu entwickeln – zu diesem Ziel ist Alexander Würz im Jahr 2003 mit seinem Unternehmen WÜRZ Bauträger GmbH im rheinländischen Erkelenz an den Start gegangen. Er macht sich – selten genug in seiner Branche – für innovative Ansätze rund um Immobilien stark. Dabei fungiert er ebenso als Generalübernehmer bei der Komplettvergabe von Projekten wie als Bauausführer im Auftrag einzelner Kunden. Würz gestaltet kreativ konzipierte Ein- und Mehrfamilienhäuser an gehobenen Standorten bis hin zur Innenarchitektur und übernimmt die Verwaltung von Liegenschaften. Trotz schwieriger Lage in der Baubranche konnte er vom ersten Jahr an voll durchstarten und beschäftigt inzwischen rund zehn Mitarbeiter, Tendenz steigend. Ecovis begleitete das Unternehmen durch die Gründungsphase und unterstützt es in Sachen Steuer und Buchhaltung. www.wuerz-bautraeger.de

Die WÜRZ Bauträger GmbH ist Mandant von Larsen Wilfried Lungen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Krefeld sowie von Peter Lamers, Rechtsanwalt bei Ecovis in Krefeld.

ECOVIS: Das Unternehmen im Profil

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 120 Büros in Deutschland sowie den internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 2.000 Mitarbeiter. Rund 300 Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte), die Gesellschafter- bzw. Partnerstatus haben, stehen den Mandanten, darunter 20.000 gewerblichen Kunden, als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Gemeinsam mit den Back-Office Beratern und Mitarbeitern ist Ecovis in der Lage, eine persönliche Beratungsleistung auf höchstem Qualitätsniveau zu liefern.

Weiter unterstützt werden die Mitarbeiter in ihrer täglichen Arbeit durch Qualitätsstandards (Checklisten, Arbeitstools und Intranet). Die ECOVIS Akademie AG ist darüber hinaus Garant für eine fundierte Ausbildung und eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS Europe AG, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

Konzeption und Realisation:

EditorNetwork Medien GmbH, 80336 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Ingrid Westphal-Westenacher (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Dr. Tobias Schulze, Dr. Josef Gietl (Rechtsanwälte); Prof. Dr. Bernd Romeike (Unternehmensberater).

ECOVIS Info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.